



Haupt- und Finanzausschuss		öffentlich		
am 19.11.2009		Vorlagen-Nr.: FB 1/211/2009		
Nr. 4 der TO				
Dez. I	FB 1: Zentrale Dienste	Datum:		03.11.2009
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	19.11.2009		Vorberatung	
Stadtrat	17.12.2009		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen

I. Beschlussvorschlag:

Der HFA empfiehlt dem Rat, die beigefügte Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen zu beschließen.

II. Rechtsgrundlage:

§ 7 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f GO

III. Sachverhalt:

Die Hauptsatzung regelt in Ausfüllung der Gemeindeordnung und in Ergänzung zu ihr bezogen auf die konkreten örtlichen Verhältnisse die innergemeindliche Verfassung. In ihr ist mindestens zu ordnen, was nach den Vorschriften der Gemeindeordnung der Hauptsatzung vorbehalten ist. Darüber hinaus können alle Angelegenheiten geregelt werden, die auf Dauer für die Gemeinde gelten sollen.

Die Hauptsatzung ist eine Pflichtenatzung, die wegen ihrer grundlegenden Bedeutung nur mit der qualifizierten Mehrheit, das heißt mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder, beschlossen werden.

Die Entscheidung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen obliegt dem Rat und kann nicht übertragen werden.

Der als Anlage beigefügte Entwurf der Hauptsatzung enthält zu der z. Zt. geltenden Hauptsatzung vom 20.10.2004 in der Fassung der 3. Änderung vom 20.12.2007 neben redaktionellen Veränderungen folgende abgeänderte Regelungen:

§ 1 Stadtgebiet

Anpassung an die aktuelle Gemeindegebietsgröße

§ 8 Ausschüsse

Nach § 23 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) ist bei jeder unteren Denkmalbehörde (= Gemeinde) ein Ausschuss für die Aufgaben nach diesem Gesetz zu bestimmen. Zudem bestimmt die Vertretung durch Satzung, ob ein Denkmalausschuss gebildet oder welchem anderen Ausschuss diese Aufgabe zugewiesen wird. Nach der in der Ratssitzung am 29.10.2009 beschlossenen Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Rates der Stadt Lüdinghausen nimmt der Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt diese Aufgabe wahr. Es bedarf jetzt nur noch der Bestimmung in Form der Hauptsatzung

§ 13 Bürgermeister/in

Beim Buchstaben g) findet eine Anpassung an die Regelungen der in der Ratssitzung am 29.10.2009 beschlossenen Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Rates statt. Die Einvernehmenserteilung bei Vorhaben, die stadtgestalterisch oder stadtfunktional von wesentlicher Bedeutung sind, obliegt dem Ausschuss für Bau, Verkehr Bauerschaften und Umwelt.

Beim Buchstaben h) ist der § 19 Abs. 3 BauGB ersatzlos gestrichen worden. Neu hinzugefügt worden sind die Verfahren gem. Bundesimmissionsschutzgesetz, wobei auch hier die Maßgabe gilt, dass alle wesentlichen Vorhaben durch den Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachung

Anpassung an die Mustersatzung des NW StGB

IV. Finanzielle Auswirkungen:

- keine -

Anlagen:

Entwurf der Hauptsatzung